

anwalts, des Verteidigers usw. eine große Rolle. Deshalb ist es erforderlich, daß die Mitarbeiter der Strafrechtspflege über ein Mindestmaß an psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen.<sup>31</sup> Die Bedeutung der forensischen Psychologie für die Strafrechtspflege ist jedoch bedeutend tiefergreifender. Sie hat zur Konsequenz, daß forensische Psychologen als Sachverständige im Strafverfahren auftreten. Sie geben im Rahmen ihres Fachgebietes wissenschaftlich begründete Feststellungen zu Fragen der Schuld, z. B. ob der Täter im Affekt gehandelt hat, der Jugendliche schuldfähig ist, weiterhin zu Fragen des Beweiswertes einer Zeugenaussage<sup>32</sup> u. a. Das ermöglicht es den Organen der Strafrechtspflege, eine gesetzliche und gerechte, begründete Entscheidung zu treffen. Hieraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten für eine fruchtbare Gemeinschaftsarbeit von Strafprozessualisten und forensischen Psychologen.

#### *Strafverfahrensrechtswissenschaft und Medizin*

Die notwendigen engen Beziehungen zur Medizin haben zur Herausbildung spezieller Zweige der medizinischen Wissenschaft, der Gerichtsmedizin<sup>33</sup> und der Gerichtspsychiatrie, geführt. Auf diesen beiden Gebieten gibt es bereits traditionelle Verbindungen zur gerichtlichen Tätigkeit. Es wäre jedoch ein Fehlschluß, wollte man die Verbindung zwischen Strafrechtspflege und Medizin ausschließlich auf diese beiden Gebiete beschränken. Sowohl Grundlagengebiete der Medizin als auch weitere Spezialdisziplinen gewinnen für den Rechtspflegejuristen zunehmend an Bedeutung.

Ist z. B. ein Mensch unter verdächtigen Umständen zu Tode gekommen (§ 94), wird die Leiche eines Menschen mit Merkmalen gefunden, die auf einen gewaltsamen Tod hinweisen, ist ein gerichtsmedizinischer Sachverständiger hinzuzuziehen.<sup>34</sup> Auch für die Feststellung der Schwere einer Körperverletzung bedarf es häufig einer ärztlichen Untersuchung. Blutgruppen- und Blutalkoholbestimmungen gehören ebenfalls als weitere bekannte Beispiele zu den Aufgabebereichen medizinischer Sachverständiger.

Die Heranziehung eines Gerichtspsychiaters wird z. B. in der Regel dann erforder-

lich, wenn Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten auftreten. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich hier also auf die Untersuchung (Diagnostizierung) pathopsychologischer Zustände, die Feststellung ihres Einflusses auf die Schuld des Täters und die Darlegung der Möglichkeit einer fachärztlichen Heilbehandlung auf psychiatrischem Gebiet zur Verhütung weiterer Straftaten (§ 27 StGB).

- 31 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/J. Lekschas, „Gegenstandsbereich und Aufgaben der Rechtspflegepsychologie“, *Neue Justiz*, 1972/3, S. 70; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, *Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit*, Berlin 1971; A. R. Ratinow, *Forensische Psychologie für Untersuchungsführer*, Berlin 1970, S. 24. A. R. Ratinow deutet hier den Prozeß der Differenzierung der forensischen Psychologie in verschiedenen Teildisziplinen an, ders., „Über den Gegenstand der juristischen Psychologie“, *Fragen der Kriminalitätsbekämpfung*, Moskau, 1977/26, S. 78 (russ.).
- 32 Vgl. O. Buckmann/F. Gentes, „Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen“, *Jugendhilfe*, 1980/6, S. 172.
- 33 Vgl. W. Reimann/O. Prokop, *Vademecum. Gerichtsmedizin für Mediziner, Kriminalisten und Juristen*, Berlin 1976; *Sozialistische Kriminalistik*, Bd. 2, a. a. O., S. 640.
- 34 Vgl. Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978, GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4, und Anweisung zur ärztlichen Leichenschau vom 4. 12. 1978, VuM des Ministeriums für Gesundheitswesen, 1978/11.

#### Literatur

Karl Marx, „Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz“, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 1, Berlin 1957, S. 109; F. Engels, „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 2, Berlin 1957, S. 486 bis 506; W. I. Lenin, „Zufällige Notizen“, in: *Werke*, Bd. 4, Berlin 1955/ S. 387; W. I. Lenin, „Materialismus und Empirio-kritizismus“, in\*: *Werke*, Bd. 14, Berlin 1962, S. 116-138; W. I. Lenin, „Der Internationale Richtertag“, in: *Werke*, Bd. 18, Berlin 1962, S. 295; W. I. Lenin, „Wie soll man den Wettbewerb organisieren?“, in: *Werke*, Bd. 26, Berlin 1961, S. 402; W. I. Lenin, „Dritter Gesamtrussischer Kongreß der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauem-deputierten“, in: *Werke*, Bd. 26, a. a. O., S. 453; W. I. Lenin, „Ursprünglicher Entwurf des Artikels „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht““, in: *Werke*, Bd. 27, Berlin 1960, S. 192; W. I. Lenin, „Zum Dekret über die Revolutionstribunale“, in\*: *Werke*, Bd. 27,